

Prof. Dr. Roman Götze | Andrea Wolter

Wegfall der bundesrechtlichen Meldepflicht für inländische Gäste

- Infotermin am 18.12.2024 (online) -



Gemeinsame Initiative von
TV Erzgebirge und LTV SACHSEN



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Das Wichtigste vorab:

1. Die **bundesrechtliche Meldepflicht** für inländische Gäste in Beherbergungsbetrieben (§§ 29, 30 BMG) **endet am 31.12.2024**. Ab 1.1.2025 muss der „besondere Meldeschein“ nur noch für ausländische Gäste – wie bisher – ausgefüllt werden.
2. In Gemeinden, die eine Kurtaxe oder Gästetaxe (§ 34 SächsKAG) erheben, besteht die **landesrechtliche Meldepflicht für alle Übernachtungsgäste** fort, wenn die Gemeinde diese in ihrer Kurtaxe-/Gästetaxesatzung „aktiviert“ hat.
 - **Dies ist** auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG möglich und **regelmäßig erfolgt** (z.B. SSG-Mustersatzung). Die zusätzliche Bezugnahme auf die bundesrechtliche Meldepflicht ist unschädlich.
 - Satzungen, in denen hingegen nur auf die bundesrechtliche Meldepflicht Bezug genommen wird, sind unverzüglich anzupassen.

I. Ausgangslage: Ein „Federstrich des Gesetzgebers...“

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 2024

Nr. 323

**Viertes Gesetz
zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der
Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

Vom 23. Oktober 2024

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Die **Meldepflicht** in Beherbergungsbetrieben für deutsche Übernachtungsgäste wird **zum 1.1.2025 entfallen**. → Abschaffung der „Besonderen Meldepflicht“ in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige.

29. Oktober 2024
Veröffentlichung BGBl.
und Inkrafttreten

8. Oktober 2024
Bundesrat stimmt zu

September 2024
Gesetzesbeschluss BT

März 2024:
Kabinettsentwurf

Sommer 2023:
Gesetzesinitiative BMI

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Kurze Übergangsfrist

Artikel 74

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 13 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Artikel 65 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 2 und 5, Artikel 4 Nummer 3, die Artikel 8, 10 Nummer 2, Artikel 33 Nummer 1 bis 3, 5 und 9 Nummer 2 und Artikel 66 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 3 und 4 und Artikel 19 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(5) Artikel 57 Nummer 14 und 16 Buchstabe b tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(6) Artikel 5 Nummer 2 und 3 sowie die Artikel 6 und 7 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

1.1.2025

Artikel 8, 10 Nummer 2, Artikel 33 Nummer 1 bis 3, 5 und 9 Nummer 2 und Artikel 66 Nummer 2 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(7) Artikel 3 Nummer 3, 15 und 16 Buchstabe a und Artikel 58 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.

(8) Artikel 5 Nummer 2 tritt am 1. November 2025 in Kraft.

(10) Artikel 3 Nummer 3 und 6, Artikel 4 Nummer 2 und Artikel 66 Nummer 1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

(11) Die Artikel 59 und 61 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(12) Am 1. Januar 2028 treten in Kraft:

1. Artikel 32 Nummer 4 und 5,
2. Artikel 61 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3,

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Bundesrechtliche Meldepflicht

§ 29 Abs. 2 BMG (aktuelle Fassung bis 31.12.2024)

(2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält.

Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Bundesrechtliche Meldepflicht § 29 Abs. 2 BMG (neu ab 1.1.2025)

(2) Beherbergte **ausländische** Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende **ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder** sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der **ausländischen** Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

§ 34 Abs. 3 SächsKAG „landesrechtliche Meldepflicht“ (für Kur-/Gästetaxe)

(3) ¹Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit

1. Schiffsliegeplatz betreibt, **kann durch Satzung verpflichtet werden** die bei ihm verweilenden oder in **Behandlung befindlichen ortsfremden Personen**
2. der Gemeinde **zu melden** sowie die Gästetaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe. ²Durch Satzung können die in Satz 1 genannten Pflichten Reiseunternehmen auferlegt werden, wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

1.

Landesrechtliche Meldepflicht besteht nicht „gesetzesunmittelbar“. Sie wird erst **durch die Kurtaxe- oder Gästetaxesatzung „aktiviert“**. Ist sie aktiviert, ist sie unabhängig von der bundesrechtlichen Meldepflicht, deren Wegfall ihr nichts „anhaben“ kann.

2.

Die gesetzliche Ermächtigung in § 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG ist recht elastisch („die Personen zu (...) melden“). Aber: Welche Daten sind das?

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Gästedaten

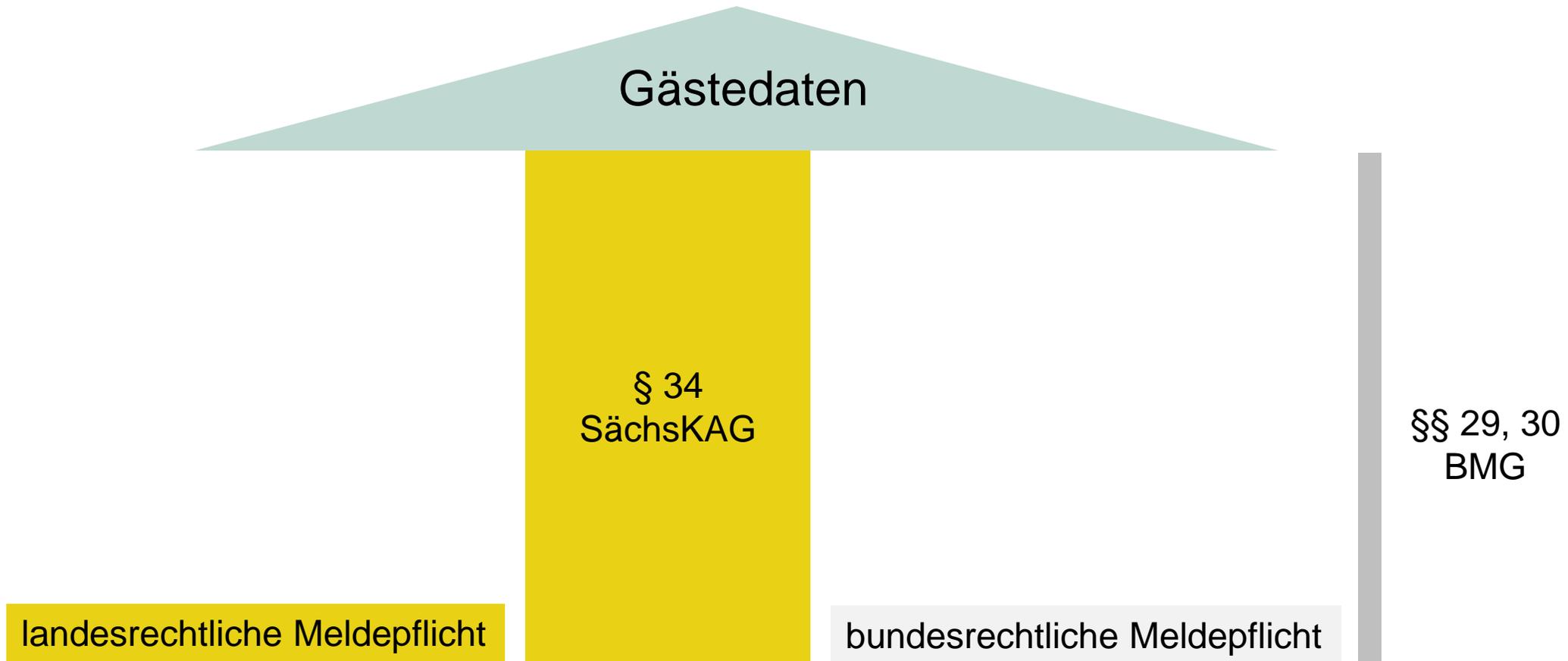
§ 34
SächsKAG

§§ 29, 30
BMG

landesrechtliche Meldepflicht

bundesrechtliche Meldepflicht

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



II.

Hinweise zum Vorgehen in der Praxis
- Was folgt daraus für die
Gemeinden? -

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Vorliegende Handreichungen

HANDREICHUNG



Deutscher Tourismusverband e.V.
Schillstraße 9 · 10785 Berlin
Tel. 030 / 856 215-0

kontakt@deutschertourismusverband.de
www.deutschertourismusverband.de



Meldepflichten in Kur- und Tourismusabgabebesatzungen

Einleitung

Die Bundesregierung plant im Zuge des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes die Abschaffung der besonderen Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige. Für ausländische Gäste soll die Meldepflicht bestehen bleiben.

Das Gesetz ist noch nicht abschließend beraten und beschlossen. Damit ist die Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige noch nicht abgeschafft. Sie wird aber vermutlich ab 2025 entfallen.

Wir empfehlen, sich bereits jetzt mit dem Thema vertraut zu machen. Bitte prüfen Sie den Text Ihrer Kur- oder Tourismusabgabebesatzung. Es ist möglich, dass Ihre Satzung inhaltlich angepasst werden muss, sofern sie bestimmte Formulierungen enthält.

Damit Sie sich schon jetzt auf die neue Rechtslage vorbereiten und schnell sowie rechtsicher agieren können, zeigen wir Ihnen, worauf Sie dabei achten müssen. Am Ende unserer Empfehlung gehen wir auf die Hintergründe der Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige ein.

1. Bei dieser Formulierung besteht Änderungsbedarf

„Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Tourist- und Kurinformation ausgegebenen Vordrucke (besondere Meldescheine gem. §§ 29,30 BMG) zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Tourist- und Kurinformation einzureichen.“

Stand: 25.07.2024

Fragen und Antworten zum Meldeschein

1. Was gilt ab 2025 für deutsche Übernachtungsgäste?

Am 18. Oktober 2024 hat nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages auch der Bundesrat dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Damit ist beschlossen, dass der besondere Meldeschein ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr von Übernachtungsgästen mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgefüllt werden muss.

2. Was gilt ab 2025 für ausländische Übernachtungsgäste?

Auch künftig sind Beherbergungsbetriebe verpflichtet, ausländische Gäste am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreiben zu lassen. Ausländische Gäste müssen sich zusätzlich bei der Anmeldung durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) ausweisen. Der Meldeschein muss 12 Monate vom Beherbergungsbetrieb aufbewahrt und spätestens nach weiteren 3 Monaten vernichtet oder gelöscht werden. Diese Meldescheine können von folgenden Behörden eingesehen werden: Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Amtsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Zollfahndungsdienst, Hauptzollämter sowie Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind. Auch Meldebehörden haben auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Meldescheine vorlegen zu lassen.

3. Was bedeutet die Rechtsänderung für die kommunalen Gästebeitragsatzungen?

Nach dem Gesetzesbeschluss sollten Kommunen ihre Gästebeitragsatzungen umgehend dahingehend prüfen, ob inhaltlicher Anpassungsbedarf besteht. Die Gesetzesänderung erzeugt einen Anpassungsbedarf in denjenigen kommunalen Gästebeitragsatzungen, die für die Erhebung und Abführung der Gästebeiträge auf die „besonderen Meldescheine“ auf Grundlage des § 30 Abs. 3 Bundesmeldegesetz abstellen. In den meisten kommunalen Gästebeitragsatzungen findet

Stand: 22.10.2024

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



Erstellt von: Hotelverband Deutschland (IHA), Deutscher Tourismusverband (DTV), Deutscher Heilbäderverband (DhV), AVS Abrechnungs- und Verwaltungs-Systeme GmbH, hotelbird GmbH

Stand: 14. November 2024

1. Einleitung

Das **Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürger der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV)** wurde am 29. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet ([BGBl. 2024 I Nr. 323](#)). Ein Bestandteil des BEG IV ist die **Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)**, welche die besondere Meldepflicht für inländische Gäste in Beherbergungsbetrieben abschafft. Für ausländische Gäste bleibt die Meldepflicht bestehen. **Das Gesetz wird zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.**

Das **Bundesministerium des Innern und für Heimat** und das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** bedanken sich für die erarbeiteten nachfolgenden Handlungsempfehlungen der Initiative Vernetzung und Digitalisierung der Gastanmeldung und Gastbeitragsysteme in der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus und befürworten eine Berücksichtigung dieser Empfehlungen in den Entscheidungsprozessen vor Ort.

Stand: 14.11.2024

1

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Folgen der Änderung der §§ 29, 30 BMG:

Melderechtlich: Es entstehen im bundesgesetzlichen Melderecht jetzt unterschiedliche „Regelungskreise“: Inländer/Ausländer. Daraus folgt eine vorher in dieser Weise nicht gegebene Differenzierungsnotwendigkeit. Den „besonderen Meldeschein“ gibt es nur noch für ausländische Gäste.

Gästetaxrechtlich:

- In den meisten Gemeinden (Prämisse: SSG-Mustersatzung verwendet) bleibt zunächst **alles „beim Alten“**, da die **Satzungen regelmäßig auf der *landesrechtlichen Meldepflicht aufsetzen***.
- Ggf. sind bei nächster Gelegenheit **redaktionelle Anpassungen** in der Satzung sinnvoll (Satzungs-“Wording“ und ggf. Beherberger-Formular für inländische Gäste oder Gästekarte).
- Nur wenn ausschließlich auf die bundesrechtliche Meldepflicht Bezug genommen worden ist, sollte zügig mit einer Anpassung reagiert werden.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Aber: Der „Teufel
steckt oft im Detail“!

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Satzungsformulierung prüfen!

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Satzungsmuster des SSG für eine Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe¹ (Gästetaxesatzung)

(zur Veröffentlichung vorgesehen: SLK 4/2017)

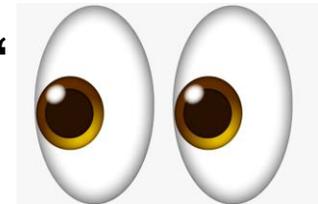
Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt *oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut*, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende *oder in Behandlung befindliche* ortsfremde Personen in der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Gemeindeverwaltung innerhalb von Tagen nach Ankunft⁷ zuzuleiten.

✓ „Ob“ (Adressierung des Beherbergers)

„wie“



Die Frage des „wie“ und in diesem Zusammenhang die Adressierung des Gastes sollte *bei Gelegenheit* diskutiert und ggf. im Lichte der geänderten Rechtslage redaktionell angepasst werden (z.B. Begriff „amtlicher Meldevordruck“, besser ggf. „Gästetaxedatenblatt“ o.ä.), Erfordernis handschriftlicher Unterschrift etc..

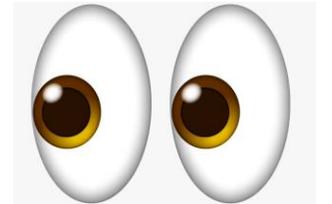
Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

(3) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahreshäusertaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und mit § 7 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.

(4) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlagen beigefügt.

(5) Die Gästetaxensatzung muss in „Gästetaxenblatt“, „Gästetaxeschein“, „Gästetaxendatenblatt“ o.ä. Form bei der Meldeeinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(6) Die Erfüllung der ~~allgemeinen~~ Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

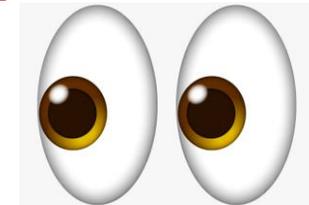
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, *als Personen zu Heil- oder Kurzwecken Betreuer*, als Betreiber eines Campingplatzes oder als Betreiber einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 bei ihm verweilende *oder in Behandlung befindliche* ortsfremde Personen nicht innerhalb von Tagen nach Ankunft bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,

2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 und 4 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,

3. als Gästetaxepflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Ein Beispiel für eine möglicherweise „problematische“ Satzungsformulierung:

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen nach Ankunft einen besonderen Meldeschein, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält, handschriftlich unterschreiben zu lassen.

(2) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxesatzung beauftragten Personenkreis ausliegen.

(3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes (Gästekarte) vorzunehmen.



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Empfehlung:

Die Bezugnahme auf „besondere Meldescheine gem. §§ 29, 30 BMG“ sollte gestrichen werden, und zwar in der Satzung und auf Formularen. Es sollten neue Vordrucke („Gästetaxedatenblatt“, „Gästetaxeschein“ o.ä.) erstellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass nur diejenigen Daten erhoben und verarbeitet werden, die zur Erhebung, Abführung und Kontrolle der Kur- oder Gästetaxe erforderlich sind. Die bisherigen Formulare können – aus Gründen der Praktikabilität, Ressourcensparsamkeit und Kosten – für eine Übergangszeit noch weiter verwendet werden (so auch Handlungsempfehlung Nationale Plattform Zukunft des Tourismus, November 2024)

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Welche Daten?

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Welche „Meldedaten“ sind landesrechtlich erforderlich?

„Erforderlichkeitsprinzip vs. „Datenaskese“

Satzungsmuster des SSG für eine Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe¹ (Gästetaxesatzung)

(zur Veröffentlichung vorgesehen: SLK 4/2017)

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Anhaltspunkte in Mustersatzung des SSG

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
- die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
 - den An- und Abreisetag.
- (3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Anschrift?

Geburtsdatum und
andere
„ermäßigungsrelevante“
Informationen

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Handlungsempfehlungen Initiative Zukunft des
Tourismus, November 2024, S. 3, 9

Verpflichtend bleiben für die Gastbeitrags- und Gästekartenabwicklung somit:

- „Gastname“ (für Andruck Gästekarte und Kontrolle der Anmeldung)
- „An- und Abreise“ (Aufenthaltszeitraum)
- „Gastkategorie“ (für den Tarif des Gastbeitrags)
- ggfls. freiwillig die Postleitzahl (wichtiges Datum für Marketingmaßnahmen)

Das heißt, auf die aufwändige Erfassung der vollständigen Adresse kann bei deutschen Staatsangehörigen verzichtet werden, ebenso auf den Ausdruck des zu unterschreibenden Meldescheins.

Unseres Erachtens ist Erhebung und Meldung der **Anschrift des Gastes** aber sehr gut begründbar, wegen möglichen Erfordernisses, einen Verwaltungsakt zu erlassen, der hinreichend bestimmt und vollstreckbar sein muss. Zudem ist Gästetaxe nicht von Einwohnern des Ortes zu erheben.

+ Staatsangehörigkeit, zur Differenzierung, ob weitere Daten benötigt werden.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Meldeschein und Gästekarte

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsstätten sind die §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG). Wer diesen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 BMG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).

1. Person
Nachname

Vorname

Heimatanschrift (Straße und Hausnummer)

Rechtsgrundlage für Erhebung der erfragten Daten ist § 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG i.V.m. § 8 Gästetaxesatzung der Stadt *** + OWi-Hinweis auf § 6 SächsKAG und Satzung“

Meldeschein-Nr.

9000001

Beherbergungsstätte / Unterkunft

Ankunft (TT, MM, JJ)

Abreise (TT, MM, JJ)

Geburtsdatum (TT, MM, JJ)

Staatsangehörigkeit *

* Bei ausländischen Gästen ist die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes erforderlich.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Aufbewahrungspflicht?

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Bisher oft in der Satzung: 1 Jahr (Vernichtung dann innerhalb von 3 Monaten)

Diese Regelung (z.B. auch SSG-Mustersatzung) war adaptiv zum Bundesmeldegesetz. Hängt für inländische Gäste auf den ersten Blick „in der Luft“. Regelung in § 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG erfasst nur „Meldung“. Andererseits lässt sich diese „Inpflichtnahme“ der Beherberger aber als Nebenpflicht zur Meldung ggf. aus allgemeinen Erwägungen des Abgabenrechts begründen. Das *Bundesverfassungsgericht* hatte insoweit bei der Übernachtungssteuer jedenfalls keine durchgreifenden Bedenken.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 22. März 2022

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 22. März 2022

1 BvR 2868/15

1 BvR 2886/15

1 BvR 2887/15

1 BvR 354/16

(Übernachtungsteuer)

bb) Den Beschwerdeführerinnen ist es auch zumutbar, die Steuererhebung durch ihre Mitwirkung zu ermöglichen. Durch die Pflichten insbesondere zur Steueranmeldung sowie zur Abführung der Steuer entsteht ihnen zwar ein zusätzlicher, allein der Übernachtungsteuer geschuldeter Aufwand. Die Zumutbarkeitsschwelle ist jedoch nicht überschritten. Die Beschwerdeführerinnen werden durch die Pflichten im Besteuerungsverfahren nicht erheblich belastet, denn die für die Besteuerung erforderlichen Informationen können bei der Buchung beziehungsweise beim Ein- oder Auschecken miterhoben werden; die zusätzlichen Pflichten im Besteuerungsverfahren gehen über ähnliche Belastungen des Melderechts und des Umsatzsteuerrechts nicht hinaus (oben Rn. 6, 12, 16). Es handelt sich insofern auch um eine unternehmenstypische Tätigkeit (vgl. BVerfGE 22, 380 <386>; 30, 292 <324>).

151

III.

Hinweise zum Vorgehen in der Praxis
– Was folgt daraus für die
Beherberger? -

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

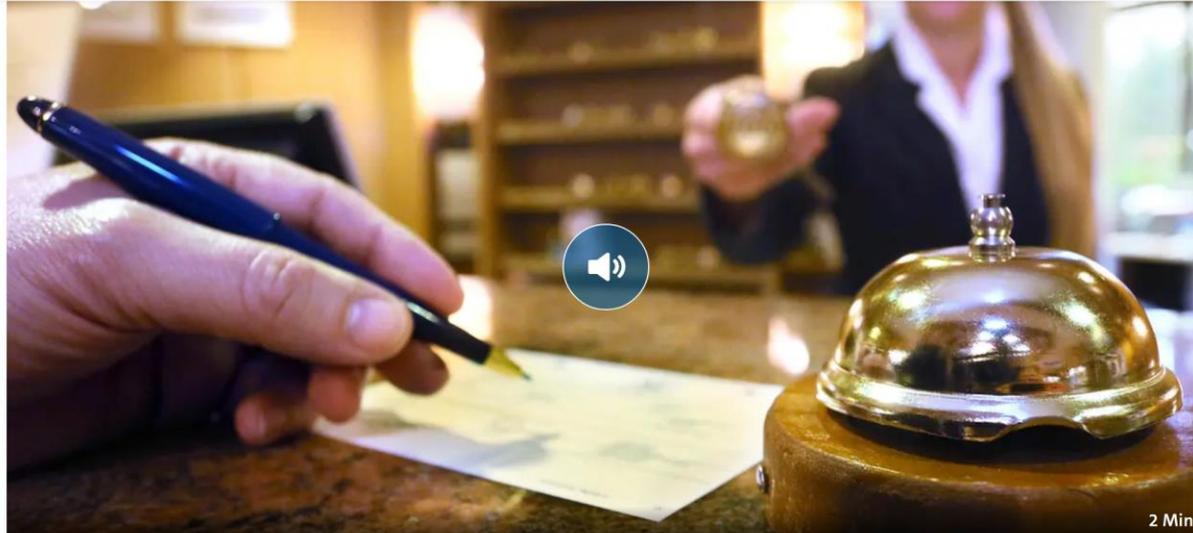


tagesschau

Sendung verpasst? ▶



Startseite ▶ Wirtschaft ▶ Verbraucher ▶ Hotel-Meldepflicht in Deutschland fällt weg - aber nicht für alle



Zettelwirtschaft beim Check-in

Hotel-Meldepflicht fällt weg - aber nicht für alle

Stand: 26.09.2024 10:35 Uhr

In den Hotels müsse künftig streng nach inländischen und ausländischen Gästen unterschieden werden. "Das ist nicht in unserer DNA, Gäste unterschiedlich zu behandeln. Da erwarten wir durchaus Stress und Nachfragen an der Hotelrezeption", sagte Luthe.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



In einigen Unterkünften müssten auch künftig inländische Gäste weiter Zettel ausfüllen, befürchtet Luthe. Schließlich brauchten Heilbäder und Kurorte die Daten für ihre Kurbeitragssysteme und Fremdenverkehrsbeiträge. Betroffen seien 42 Prozent der Übernachtungen in Deutschland, so Luthe. "In den Heilbädern sind über 90 Prozent der Gäste Inländer."

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Handlungsempfehlungen, Initiative Zukunft des Tourismus, November 2024, S. 7

Wichtig – Landesamt für Statistik:

Die Meldepflicht laut Bundesmeldegesetz ist nicht gleichzusetzen mit der Meldung an das Landesamt für Statistik. Die hierfür zur Verfügung stehenden Portale sind **weiterhin gemäß dem Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG** im bekannten Umfang zu bedienen.

Für Kur- und Erholungsorte gibt es bereits Dienstleister, die die Gastmeldung, die Verrechnung des Gastbeitrags und die Ausstellung der Gästekarten in einem System anbieten, das gleichzeitig die **Meldung an das Statistische Landesamt** übernimmt. Hier ist bei Bedarf mit entsprechenden Unternehmen oder gegebenenfalls der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

IV. Zusammenfassende Empfehlung an die Gemeinden

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

1. Zeitnah **Beherberger-Infoschreiben** analog Bayerischer Heilbäderverband:
Neujahrsgruß + *„im Hinblick auf den Wegfall der besonderen Meldeverpflichtung im Bundesmelderecht zum 1.1.2025 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Meldeverpflichtungen der Beherbergungsbetriebe in unserem Ort auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (§ 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG und der Kurtaxesatzung) unverändert fortbestehen. Die Beherbergungsbetriebe sind ungeachtet der Änderungen des Bundesmelderechts auf dieser Grundlage verpflichtet, die für die Erhebung der Kurtaxe (und die Erstellung der Gästekarte) erforderlichen Meldedaten (Name, Vorname, Tag der Ankunft und Abreise, Anschrift sowie die Ermäßigung betreffende Angaben zum Alter (***) o.ä. auf dem auch bisher üblichen Weg zu melden. Wir bitten Sie, die bisherigen Formulare noch aufzubrauchen, danken für Ihre Unterstützung. Sprechen Sie bei Fragen gerne Herrn/Frau *** an.“*
2. Im Jahresverlauf: **Redaktionelle Korrekturen** an der Satzungsformulierung vornehmen: Bezeichnung „Meldeschein“ vermeiden, besser: (amtliches) „Kurtaxedatenblatt“, „Gästetaxemeldeschein“ oder ähnlich.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Von unserer Seite folgt in Kürze ein im Auftrag des LTV Sachsen/TV Erzgebirge erstelltes „**Fact-Sheet**“ in dem die heute gegebenen Informationen noch einmal kompakt zusammengefasst werden. Dieses wird auch eine Musterformulierung für den Satzungsbaustein „Meldepflicht“ enthalten.

Vielen Dank!



Prof. Dr. Roman Götze

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht,
Honorarprofessor am Fachbereich
Verwaltungswissenschaften der
Hochschule Harz



Andrea Wolter

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Verwaltungsrecht